

# RS Vwgh 1990/9/17 87/14/0030

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §71 Abs1 lita;  
BAO §308 Abs1;  
VwGG §46 Abs1;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 203;

## Rechtssatz

Ein einem Vertreter widerfahrenes Ereignis gibt einen Wiedereinsetzungsgrund für die Partei nur dann ab, wenn dieses Ereignis für den Vertreter selbst unverschuldet eingetreten ist sowie für ihn unvorhergesehen oder unabwendbar war. Ein Verschulden des Vertreters wird daher einem Verschulden des Vertretenen gleichgesetzt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1987140030.X01

## Im RIS seit

17.09.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)